

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

KlinikRente im MetallPensionsfonds nach § 10a EStG (Zulagenförderung/Nettoentgeltumwandlung)

Das Prinzip

Der Arbeitgeber erteilt der oder dem Beschäftigten eine Zusage über eine betriebliche Altersversorgung und zahlt regelmäßig Beiträge in die betriebliche Altersversorgung ein.

Die oder der Beschäftigte erhält daraus dann die Versorgungsleistungen. Dabei kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung mit Altersvorsorgezulage und ggf. ergänzendem Sonderausgabenabzug erfüllt werden.

Vorteile

Für den Arbeitgeber

keine bilanziellen Auswirkungen

kalkulierbarer Beitragsaufwand

minimaler Verwaltungsaufwand

risikolos und haftungsarm

Mitarbeitermotivation (Betriebsbindungseffekt)

Für die Beschäftigten

staatliche Förderung (Zulagen und ggf. Steuerersparnis)

lebenslange Rente bzw. Option auf Teilkapitalzahlung zu Rentenbeginn

Ausscheiden aus der Firma/ Arbeitgeberwechsel

Bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung: Die Ansprüche bleiben erhalten, sofern der oder die Beschäftigte das 21. Lebensjahr vollendet und die Zusage mindestens drei Jahre bestanden hat. In der Versorgungszusage kann zugunsten der oder des Beschäftigten auch von dieser Regelung abgewichen und beispielsweise die sofortige Unverfallbarkeit der Ansprüche vertraglich vereinbart werden.

Bei Entgeltumwandlung: Mitarbeitende als versorgungsberechtigte Personen haben von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die Versorgungsansprüche gemäß der vereinbarten Versorgungszusage erhalten.

Für bestehende (unverfallbare) Ansprüche haben Beschäftigte einen Rechtsanspruch auf Übertragung der Versorgung auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers (sog. Deckungskapitalübertragung). Es besteht auch die Möglichkeit, den Vertrag privat (beitragsfrei oder beitragspflichtig) fortzuführen.

Bezugsrecht im Todesfall

Sieht die Versorgung Leistungen für den Todesfall vor, sind standardmäßig in der genannten Reihenfolge bezugsberechtigt:

- 01 der Ehegatte bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- 02 die kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter
- 03 der namentlich benannte Lebensgefährte (eheähnliche Lebensgemeinschaft).
- 04 Falls keine dieser Personen vorhanden ist und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird: Sterbegeld (maximal 8.000 Euro) an die vom Arbeitgeber mit Einvernehmen des Mitarbeitenden benannten Berechtigten, ansonsten die Erben.

Elternzeit

Siehe entgeltlose Dienstzeiten

Entgeltlose Dienstzeiten

Beruhet der Vertrag auf einer Entgeltumwandlung der oder des Beschäftigten, kann während einer entgeltlosen Dienstzeit der Versicherungsschutz in voller Höhe erhalten werden, wenn die Beiträge aus privaten Mitteln weitergezahlt werden. Beschäftigte haben auch die Option, die Beitragszahlung für diesen Zeitraum zu reduzieren oder einzustellen (bei Verringerung der Leistungen) und den Vertrag in der Regel wieder aufleben zu lassen.

Finanzieller Engpass

Wenn sich die oder der Beschäftigte die Beiträge nicht mehr leisten kann, besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung temporär oder dauerhaft einzustellen bzw. zu reduzieren. Jedoch reduzieren sich dadurch die Versorgungsleistungen, sofern keine Nachzahlung der abweichenden Beiträge erfolgt, was jederzeit möglich ist.

„Hartz IV“ (Arbeitslosigkeit)

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (siehe „Ausscheiden“) sind nicht verwertbar und werden grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angerechnet.

Grundsicherung im Alter

Rentnerinnen und Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie zum Beispiel bAV-Leistungen, werden – 2021 bis zu einem Betrag von 223 Euro – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers

Sollte der Arbeitgeber insolvent werden, bleibt die Versorgung bei bestehenden Ansprüchen (siehe „Ausscheiden“) unberührt. Der Vertrag kann somit fortgeführt werden, soweit der oder dem Beschäftigten hierzu die Möglichkeit eingeräumt wurde. Für die Insolvenzsicherung gesetzlich unverfallbarer Ansprüche und laufender Renten werden von Metallrente automatisch Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) gezahlt, wenn die oder der Beschäftigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Im Regelfall werden die PSV-Beiträge den Erträgen des Pensionsfonds entnommen.

Kapitalzahlung

Zum Rentenbeginn können bis zu 30 Prozent des gebildeten Kapitals einmalig ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Beantragung vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

Eine Kapitalauszahlung kann sich je nach Gestaltung der Einkommenssituation und des Auszahlungszeitpunkts ungünstiger auf die Besteuerung der Betriebsrentenbezüge auswirken. Eine Kapitalauszahlung sollte deshalb jeweils vorab mit einem Steuerberater geprüft werden.

Krankheit (längere)

Siehe entgeltlose Dienstzeiten

Privatinsolvenz (des Versorgungsberechtigten)

Während der Anwartschaftsphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung.

Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrages insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen komplett in die Insolvenzmasse.

Rentenanpassung

Eine Renten Anpassung durch den Arbeitgeber ist nicht gesetzlich vorgeschrieben (Beitragszusage mit Mindestleistung). Die laufenden Renten erhöhen sich im Rahmen der Überschussbeteiligungsart „Zusatzrente“.

Rentenbeginn (flexibel)

Die Rente kann innerhalb eines längeren Zeitraumes, frühestens nach vollendetem 62. Lebensjahr, abgerufen werden. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme und erhöht sich bei späterem Abruf.

Sozialversicherung

Durch Altersvorsorgezulage und ggf. ergänzenden Sonderausgabenabzug geförderte Beiträge in eine betriebliche Altersversorgung sind sozialversicherungspflichtig.

Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen bei einer Förderung nach § 10a EStG nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Steuer

Die Beiträge sind für die Beschäftigten lohnsteuerpflichtig. Die Beiträge werden mit Altersvorsorgezulagen und ggf. ergänzendem Sonderausgabenabzug steuerlich gefördert.

Die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen sind als sonstige Einkünfte voll zu versteuern, soweit sie auf der Altersvorsorgezulage oder auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die gemäß § 10a EStG und Abschnitt XI mit Altersvorsorgezulage und ggf. ergänzendem Sonderausgabenabzug gefördert wurden (§ 22 Nr. 5 EStG).

Versorgungsunterlagen

Zusätzlich zu den Vertragsunterlagen mit allen Informationen zu der Versorgung erhalten die Versorgungsberechtigten jedes Jahr eine Standmitteilung, aus der die Entwicklung der Betriebsrentenanwartschaft abgelesen werden kann.